

Dienststelle Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg	Ort, Datum Brandenburg an der Havel, 20.02.2025
	Anschrift Steinstraße 61 14776 Brandenburg an der Havel
	Kontaktstelle Herr Muderack
	Telefon 03381/2082-321
	Telefax 03381/2082-190
	E-Mail-Adresse verwaltung@gsta.brandenburg.de
	Geschäftszeichen 420 E 1 - 717
	Vergabe-Nr.
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE

Ende der Frist für Bieteranfragen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
10.03.2025	14.04.2025, 10:00 Uhr	06.05.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Lieferung/Leistung von

Bergen, Transportieren und Aufbewahren von Toten, deren Identität nicht bekannt ist bzw. deren Todesursache ungeklärt ist und derartige Tätigkeiten in Notfallsituationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen

- ☒ in einer öffentlichen Ausschreibung
- ☐ in einer beschränkten Ausschreibung
- ☐ in einer Verhandlungsvergabe

zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die beigefügten

Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg und ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

Nur für die öffentliche Ausschreibung:

Bei Bietergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen (s.a. Formular **4.2**). Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind die ausgefüllten Formulare **4.3** und **4.4** dem Angebot beizufügen.

Nur für die Verhandlungsvergabe:

☐ Der Zuschlag kann ohne die Aufnahme von Verhandlungen erteilt werden.

Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 26 UVgO), ist das Formular **4.3** auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung/ Reihenfolge ergeben sich aus

☐ der Auftragsbekanntmachung.

☒ den Vergabeunterlagen.

☐ Eine Angebotsabgabe auf einzelne Ausschreibungsgebiete ist möglich. Der Umfang der Ausschreibungsgebiete ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf

☐ alle Ausschreibungsgebiete.

☒ mehrere Ausschreibungsgebiete.

☐ nur ein Ausschreibungsgebiet.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Ausschreibungsgebiet:

☐ Beschränkung der Anzahl der Lose, für die ein Bieter ein Angebot einreichen kann.

Angabe der Anzahl der Lose und ggf. Angabe einer Loskombination:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl der Lose: siehe Auftragsbekanntmachung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

☐ Nebenangebote sind zugelassen.

- ☐ Die zu beachtenden Mindestanforderungen ergeben sich
- ☐ aus der Auftragsbekanntmachung
 - ☐ aus den Vergabeunterlagen.

Ihr Angebot können Sie

- ☐ elektronisch
- ☐ in Textform
 - ☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder fortgeschrittenem elektronischen Siegel
 - ☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifiziertem elektronischen Siegel

oder

- ☒ schriftlich

einreichen.

Bei elektronischer Übermittlung in Textform ist der Bieter (Firma und Rechtsform) und die handelnde vertretungsberechtigte natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen. Das elektronische Angebot ist mit den Anlagen bis zum Ende der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftliche Angebote sind zu unterschreiben und mit den Anlagen in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum Ende der Angebotsfrist bei der umseitig bezeichneten Stelle einzureichen. Zur Kennzeichnung des verschlossenen Umschlags bringen Sie bitte den Angebotskennzettel (Formular **3.5**) auf den einzureichenden Umschlag auf. Der Umschlag ist außen mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu versehen.

Das Angebot sowie jeglicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform der Vergabestelle
- ☒ schriftlich oder per Telefax

zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der umseitig genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hower

Unterschrift

Anlagen:

- ☒ Angebotsschreiben (Formular **3.3**)
- ☐ Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Formular **3.2**)
- ☐ [Bieterinformation zur Registrierung und Nutzung des Vergabemarktplatzes Brandenburg](#)¹
- ☒ Leistungsbeschreibung (2fach, ein Exemplar ist für den Bieter vorgesehen)
- ☐ Zusammenstellung Angebotsunterlagen (Formular **3.4**)
- ☐ Bewerbungsbedingungen
- ☐ VOL Teil B – Text
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
- ☐ Ergänzende Vertragsbedingungen
 - ☐ EVB-IT _____
 - ☐ EVB-IT _____
 - ☐ EVB-IT _____
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ Ergänzende Vergabebedingung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular **5.1**)
- ☐ Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (Formular **5.2**)
- ☒ Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular **5.3**)
- ☒ Vereinbarung zwischen dem Bieter/ Auftragnehmer/ Nachunternehmer/ Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular **5.4**)
- ☐ Ergänzung des Angebotsschreibens bei vermischten und Akkordleistungen (Formular **5.5** oder **5.6**)
- ☒ Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular **4.1**)
- ☐ Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft (Formular **4.2**)
- ☒ Erklärung Unteraufträge/Eignungslleihe (Formular **4.3**)
- ☐ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formular **4.4**)
- ☐ Erklärung Frauenförderverordnung (Formular **4.5**)
- ☒ Kennzettel zum schriftlichen Angebot (Formular **3.5**)
- ☐ Muster der „Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz“ (Anlage 4 der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. Juni 2011)
- ☒ Vertragsmuster
- ☒ Informationen nach DSGVO

¹ Diese Bieterinformation ist auf dem Vergabeportal unter <https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz> im bearbeitbaren Word-Format abrufbar. Das Formular ist für EU-weite Vergabeverfahren erstellt worden. Bei Verwendung für nationale Vergabeverfahren muss die Vorschrift entsprechend angepasst werden (§ 7 Abs. 4 UVgO statt § 11 Abs. 3 VgV).

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	
	Anschrift	
	Kontaktstelle	
	Telefon	Telefax
	E-Mail-Adresse	
	Geschäftszeichen des Unternehmens	
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	Geschäftszeichen der Vergabestelle	
	Vergabe-Nr. der Vergabestelle	

Angebot

Lieferung/Leistung von

Bergen, Transportieren und Aufbewahren von Toten, deren Identität nicht bekannt ist bzw. deren Todesursache ungeklärt ist und derartige Tätigkeiten in Notfallsituationen

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Wir halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist lt. o.g. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.

Mir/Uns ist bekannt, dass, sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis gilt.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg und ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

☐ Mein/Unser Unternehmen ist in folgender Datenbank präqualifiziert:

☐ <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> Angabe des Zugriffscode: _____

☐ _____ Angabe der Registrierungsnummer: _____

Die im Formular **3.4** genannten Angebotsunterlagen sind mit Ausnahme der in einer der o.g. Datenbanken hinterlegten Nachweise beigelegt.

☐ Wir beabsichtigen, die Leistungen im Rahmen einer Bietergemeinschaft zu erbringen. Das ausgefüllte Formular **4.2** ist beigelegt.

☐ Ich/Wir beabsichtige(n), Auftragsteile an andere Unternehmen zu vergeben (Unteraufträge nach § 26 UVgO). Das ausgefüllte Formular **4.3** ist beigelegt.

☐ Ich/Wir beabsichtige(n) in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen. Die ausgefüllten Formulare 4.3 und 4.4 sind beigelegt.

☐ Ich/Wir bin/sind bevorzugte/r Bieter als Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt. Der Nachweis ist beigelegt.

☐ Ich/Wir bin/sind bevorzugte/r Bieter nach der Frauenförderverordnung. Das ausgefüllte Formular 4.5 ist beigelegt.

☐ Kartellerklärung

Wir gehören einer Vereinbarung/einem Kartell gem. §§ 2, 3 GWB an. Folgende Firmen sind beteiligt:

Raum für Erläuterungen:

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Angebot die von der Vergabestelle auf dem Vergabemarktplatz Bbg ggf. zur Verfügung gestellten aktualisierten Vergabeunterlagen sowie diesbezüglichen Informationen berücksichtigt.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich mich/wir uns / sich das für den Auftraggeber tätige Personal im Falle einer Beauftragung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. 1, S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung meiner/unserer Obliegenheiten gemäß dem von Seiten des Auftraggebers mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten Muster der „Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz“ verpflichten lassen werde(n) / wird.

Im Falle einer Auftragserteilung in einem Vergabeverfahren gemäß § 30 Absatz 1 UVgO erkläre ich mich als natürliche Person mit einer Bekanntgabe der in § 30 Absatz 1 Nr. 2 UVgO genannten Angabe (Name der natürlichen Person)

☐ einverstanden.

☐ nicht einverstanden.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Unterschrift(en) /ggf. zusätzlich
Firmenstempel

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter (Firma und Rechtsform) und der Name der handelnden vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,**
 - **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
 - **ein elektronisches Angebot, das signiert/gesiegelt werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/gesiegelt,**
- wird das Angebot ausgeschlossen.**

Kennzettel zum schriftlichen Angebot

Sofern Sie Ihr Angebot schriftlich einreichen, schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

Bitte nicht öffnen! Eilt! Bitte unverzüglich weiterleiten an Geschäftsstelle 1b			
Ende der Frist für die Abgabe des Angebotes: 14.04.2025, 10:00 Uhr	Angebot zu: 420 E 1 – 717 (Vergabenummer) Bergen, Transportieren und Aufbewahren von Toten, deren Identität nicht bekannt ist bzw. deren Todesursache ungeklärt ist und derartige Tätigkeiten in Notfallsituationen (Name des Vergabeverfahrens)	Nur vom Auftraggeber auszufüllen:	
		Eingegangen am:	
		Datum, Uhrzeit:	
		Lfd.Nr.	
	Adresse der Behörde Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Steinstraße 61 14776 Brandenburg an der Havel		

.....bitte ausschneiden

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und § 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung³ begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens⁴ infrage gestellt wird.
3. Ich/wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG), nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) oder nach § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) führen können.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Unterauftragnehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren.
- Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind.

⁴ siehe Fußnote Seite 1

Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe

Bewerber/Bieter	Vergabenummer
-----------------	---------------

Vergabeverfahren

☐ Ich/wir beabsichtige(n), Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer (§ 26 UVgO) zu vergeben:

Unterauftragnehmer (Firmenname, Sitz)	Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches

(ggf. gesonderte Anlage beifügen)

☐ Ich/Wir beabsichtige(n) zum Nachweis meiner/unserer Eignung in Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO):

Angabe des Unternehmens (Firmenname, Sitz)	Angabe der vom anderen Unternehmen erfüllten Eignungsanforderungen

(ggf. gesonderte Anlage beifügen)

Eine entsprechend unterschriebene Verpflichtungserklärung des/der Unternehmen(s) (Formular **4.4**) ist dieser Erklärung beigelegt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Dienststelle Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg	Geschäftszeichen 420 E 1 - 717
	Vergabe-Nr.

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes unter Geltung des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)

Ergänzende Vergabebedingung

Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (**Formular 5.3**) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (**Formular 5.4**) des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im **Formular 5.4** rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum
	Anschrift

Vereinbarung zwischen dem Bieter/ Auftragnehmer/ Nachunternehmer/ Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Lieferung/Leistung von

Bergen, Transportieren und Aufbewahren von Toten, deren Identität nicht bekannt ist bzw. deren Todesursache ungeklärt ist und derartige Tätigkeiten in Notfallsituationen

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom _____

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 13,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitsunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

- Lieferleistung

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Entgeltnachweise und Stichprobenkontrollen

Soweit meine/unsere Leistungen betroffen sind, werde ich meinen/unseren Vertragspartner bei der Erfüllung der Vorlagepflicht von anonymisierten (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierten (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Verbindung mit einer Rechnung über die Leistung unterstützen. Der Zusammengehörigkeit der Belege zur selben Person muss erkennbar sein.

Ich/Wir (Nachunternehmer/Verleiher) verpflichte(n) mich/uns gegenüber _____ (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten _____ (öffentlicher Auftraggeber), dem eigenen Auftraggeber und dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der eigene Auftraggeber und der öffentliche Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und

Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und –zahlung befragen.

3. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers oder des öffentlichen Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers oder öffentlichen Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

4. Weitere Nachunternehmer und Verleiher

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, weitere Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

5. Verstöße, Auftragssperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltene vertragliche Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem / unseren Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt _____ (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

- Verstöße von weiteren Nachunternehmern und Verleihern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß demselben Vereinbarungstext mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

6. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem eigenen Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftraggeber
des Nachunternehmers/Verleihers)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer/
Verleiher)

Leistungsbeschreibung

Offenes Verfahren

1. Grundsätze für die Vergabe

- Bergung, Lagerung und Überführung von Leichen und/oder Leichenteilen im Land Brandenburg in die vom Auftragnehmer zu betreibenden, amtlich anerkannten Leichenhallen oder in durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft zu benennende pathologische bzw. gerichtsmedizinische Einrichtungen, ihre Aufbewahrung bis zur Bekanntgabe der Freigabe gegenüber dem Angehörigen/Bestattungspflichtigen und ihre Übergabe an den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter
- In die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes fließen sämtliche Preisangebote ein, wobei zur Wertung der Angebote der Mittelwert aus verschiedenen fiktiven Fallkonstellationen (unterschiedliche km-Fahrstrecken, unterschiedliche Anzahl von Kühltagen usw.) gebildet wird.
- Alle durchzuführenden Fahrten sind nach den Vorgaben von § 18 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) durchzuführen.
- Bei allen durchzuführenden Fahrten sind stets mindestens 2 Mitarbeiter des jeweiligen Bestattungsunternehmens pro Bestattungsfahrzeug einzusetzen.
- Bei allen Einsätzen - in Erfüllung dieses Vertrages - sind die Verstorbenen in mittels Reißverschluss verschließbaren Bergehüllen/Leichensäcken zu transportieren.
- Bei Überführungen der beschlagnahmten Verstorbenen zum Brandenburgischen Landesinstitut für Rechtsmedizin sind zur Verhinderung von Verwechslungen die Leichen zusätzlich zur Aufschrift auf der Bergehülle/Leichensack mit einem sogenannten Zehenzettel, welcher rutschfest am Leichnam angebracht wird, zu versehen. Dieser Zehenzettel muss bei identifizierten Leichen mindestens mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Verstorbenen gekennzeichnet werden; bei Leichen mit unklarer Identität sollten die polizeilich vermuteten Personalien, mindestens aber der Fundort auf dem Zehenzettel dokumentiert werden (zum Beispiel in dieser Form: "unbekannt, Geschlecht, "vermutlich Max Mustermann, geboren 01.01.2000" bzw. "Fundort Musterstraße in Musterstadt"). Für die Beschriftung ist ein wasserfester, dokumentenechter Stift zu nutzen.
- Bei der Vergabe eines Ausschreibungsgebietes an eine Bietergemeinschaft ist gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei stets der Hauptauftragnehmer als ausschließlicher Ansprechpartner zu benennen, eine Beauftragung wird ebenfalls stets über den Hauptauftragnehmer erfolgen.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er durchgängig, zu jeder Tages- und Nachtzeit über eine Rufnummer (kein Anrufbeantworter, kein Privatanschluss) für die Staatsanwaltschaft/Polizei telefonisch erreichbar ist.
- Das jeweilige Bestattungsunternehmen muss in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach Erteilung eines Auftrages am Einsatzort mit der Erfüllung des Auftrages beginnen (in begründeten Ausnahmefällen wegen weiter Entfernung oder Auftragsüberschneidungen innerhalb von 120 Minuten).

- Der Sitz bzw. Niederlassungen des Auftragnehmers müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in räumlicher und v. g. zeitlichen Entfernung befinden.
- Der Auftragnehmer muss an diesen Standorten ausreichend Kühlmöglichkeiten zur Kühlagerung der Verstorbenen haben. Diese müssen abschließbar sein und somit eine gesicherte Aufbewahrung der Leichen gewährleisten. Die Kühlung der Leichen hat schnellstmöglich einzusetzen. Dabei darf die Kühlkette - außer zum Transport auf direktem Wege - nicht unterbrochen werden.
- Sofern die zuständige Polizeibehörde bzw. eine sonstige Behörde eine Leichenschau im Sinne des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in den Räumlichkeiten des Hauptauftragnehmers bzw. eines Unterauftragnehmers anordnet, ist diese durch den entsprechenden Hauptauftragnehmer bzw. den entsprechenden Unterauftragnehmer ohne die Geltendmachung weiterer Kosten zu gewähren.
- Die vorgegebenen Termine zur Obduktion sind unbedingt einzuhalten.
- Weiterhin gelten die Bedingungen, die dem beigefügten Vertragsmuster zu entnehmen sind.
- Auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde ist bei Auftragserfüllung vor Ort eine neutrale Karte nach folgendem Muster vorzulegen (*Anmerkung: eine entsprechende Kopiervorlage wird bei Zuschlagerteilung zur Verfügung gestellt*):

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft/Polizei des Landes Brandenburg gem.
§§ 94, 159, 163 StPO

Bestattungsinstitut Mustermann
(Anmerkung: ohne Angabe der Anschrift)

Hinweis:

Nach Freigabe des Verstorbenen durch die zuständige Staatsanwaltschaft kann der Angehörige/Bestattungspflichtige einen Bestatter **seiner Wahl** beauftragen, der die Bestattung durchführen soll.

2. Durchzuführende und abrechenbare Leistungen

Arbeiten 1 →

Aufnahme des Leichnams am Sterbe-/Fundort durch den Bereitschaftsbestatter (inkl. sämtlicher Hygieneartikel, Bereitstellung des Transportsarges nebst Desinfektion, Träger usw.) - Montag - Freitag (Einsatz vor Ort montags bis samstags zwischen 07:00 – 18:00 Uhr)

Zuschlag 1 zu Arbeiten 1 →

Zuschlag je angefangene ½ Stunde (wenn Arbeiten 1 länger als 90 Minuten vor Ort dauern)

Zuschlag 2 zu Arbeiten 1 →

Erledigung der Arbeiten 1 fällt in andere Zeiten als bei Arbeiten 1 oder Einsatz findet an Sonn- oder Feiertagen statt

Zuschlag 3 zu Arbeiten 1 →

für schwierige Überführungen (starkes Übergewicht des Verstorbenen, weite zu Fuß zurückzulegende Entfernung zum Auffindort, sehr enge örtliche Bedingungen am Auffindort, Vermüllung am Auffindeort, mehrere Leichenteile z. B. Bahnunfälle), zusätzlicher Personaleinsatz ist notwendig

Transport 1 →

Gefahrene Kilometer für die Abholung des Verstorbenen vom Leichenfundort/-sterbeort und Verbringung zum Vertragsbestatter (Bereitschaftsbestatter)

Transport 2 →

Hin- und Rückfahrt zur Sektion (inkl. eventueller Wartezeiten)

Der Pauschalpreis für den Transport 2 gilt für die Sektionsorte, bei denen üblicherweise die Obduktionen für das jeweilige Ausschreibungsgebiet stattfinden, wobei in Einzelfällen auch ein anderer durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft zu bestimmender Sektionsort möglich ist.

Kühlagerung →

Kühlagerung des Verstorbenen bis einschließlich dem Tag, an dem der Leichnam an den Wunschbestatter übergeben bzw. die Bestattungsvollmacht durch die Bestattungspflichtigen/Angehörigen unterzeichnet wurde, sofern der Vertragsbestatter auch Wunschbestatter geworden ist

- Die angebotenen Preise sind im Preisblatt für die bebotenen Ausschreibungsgebiete einzutragen. Die Preise verstehen sich als Pauschalpreise pro durchgeführtem Transport. Weitere Zuschläge, wie oben dargestellt, werden nicht gezahlt.
- Das der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügte Einsatzprotokoll ist zu verwenden und den Staatsanwaltschaften – in Ablichtung – zusammen mit der Rechnung zu übersenden.

3. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit der Bestattungsunternehmen

Nach Erteilung des Zuschlages sind bis spätestens 30. September 2025 folgende Unterlagen beizubringen:

- * Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate)
- * Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- * Begehungsprotokoll der vorhandenen Kühlmöglichkeiten, in denen die Leichen aufbewahrt werden, durch das zuständige Gesundheitsamt (nicht älter als 6 Monate)
- * Ablichtungen der Fahrzeugscheine oder Fahrzeugbriefe für die verwendeten Bestattungsfahrzeuge

Bei Abgabe des Angebotes ist lediglich zu versichern, dass die persönliche Zuverlässigkeit vorliegt sowie gestellten Anforderungen erfüllt werden.

4. Unterauftragnehmer/ Bietergemeinschaften/ Nebenangebote

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, die Aufträge - als Unterauftrag - an maximal drei weitere Bestattungsinstitute zu erteilen (UAN). Werden diese angeboten, so sind diese im Preisblatt einzutragen.

Für die persönliche Zuverlässigkeit der UAN gelten die gleichen Bedingungen wie bei dem Bieter (Versicherung der Zuverlässigkeit sowie Beibringung der Unterlagen nach Zuschlagserteilung).

Bietergemeinschaften werden zugelassen. Der Hauptauftragnehmer als ausschließlicher Ansprechpartner ist zu benennen. Die Kommunikation erfolgt über den Hauptauftragnehmer.

Die Abgabe von mehreren Hauptangeboten sowie von Nebenangeboten sind nicht zugelassen.

Einsatzprotokoll

zur Tagebuch-Nummer _____

Auftragserteilung durch (Namen des Bediensteten, Dienststelle)	
Auftragserteilung am (Datum, Uhrzeit)	
Angaben zum Verstorbenen (Name, Wohnanschrift soweit bekannt)	
Auffinde-/Sterbeort des Leichnams	
Ankunft am Auffinde-/Sterbeort (Uhrzeit)	
Abfahrt vom Auffinde-/Sterbeort (Uhrzeit)	
Fahrstrecke zum Auffinde-/Sterbeort und zurück (in km)	
ausführende Mitarbeiter des Bestatters	
Angaben zum Polizeibediensteten vor Ort (Name des Bediensteten, Dienststelle)	
natürlicher Tod?	☐ ja ☐ nein
Gründe für Geltendmachung Zuschlag 3	
----- (Unterschrift des Bestatters bzw. Mitarbeiters)	----- (Unterschrift des Polizeibediensteten)
Überführung zur Sektion	☐ ja ☐ nein
Freigabe erfolgte am	
Angaben zum Wunschbestatter	
Leichnam an Wunschbestatter übergeben am / Unterzeichnung Bestattungsvollmacht, wenn Vertragsbestatter = Wunschbestatter	
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (soweit bekannt)	

Vertrag

- Muster -

zwischen dem

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, dieses vertreten durch den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

nachstehend

„Auftraggeber“

genannt

und dem

Bestattungsunternehmen _____

nachstehend

„Auftragnehmer“

genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Bergung, Lagerung und Überführung von Leichen und/oder Leichenteilen im Land Brandenburg in die vom Auftragnehmer zu betreibenden, amtlich anerkannten Leichenhallen oder in durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft zu benennende pathologische bzw. gerichtsmedizinische Einrichtungen, ihre Aufbewahrung bis zur Bekanntgabe der Freigabe gegenüber dem Angehörigen/Bestattungspflichtigen und ihre Übergabe an den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.

Die Leistungsbeschreibung sowie die unterschriebenen Formulare 4.1 (Eigenerklärung), 4.3 (Erklärung Unteraufträge), 5.3 (Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG) und 5.4 (Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG) sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede ihm von der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft bezeichnete Leiche unverzüglich - grundsätzlich innerhalb einer Stunde (in begründeten Ausnahmefällen wegen weiter Entfernungen oder Auftragsüberschneidungen innerhalb von 120 Minuten) - nach Aufforderung abzuholen und an den zu bestimmenden Ort zu transportieren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Leistung zu jeder Tages- und Nachtzeit (montags bis sonntags einschließlich feiertags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) zu erbringen. Die Auftragserteilungen erfolgen in der Regel fernmündlich.
- (3) Der Überführungsauftrag gilt nicht als Bestattungsauftrag.

§ 3 Auftragserteilung

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Mindestzahl von Aufträgen.

§ 4 Ausführung

- (1) Die Ausführung hat fachgerecht nach DIN EN 15017 zu erfolgen. Dabei ist auf das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Allgemeinheit die gebotene Rücksicht zu nehmen. Werbende Hinweise auf das Unternehmen des Auftragnehmers haben zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Werbung auf Kleidung, Fahrzeugen und durch die Übergabe von Visitenkarten ohne ausdrückliche Aufforderung durch Angehörige/Hinterbliebene des Verstorbenen. Auskünfte über die Verbringung der Leiche erteilt vor Ort der Bedienstete der Polizei.
- (2) Das Überführungspersonal muss angemessen gekleidet sein.
- (3) Bei allen Einsätzen - in Erfüllung dieses Vertrages - sind die Verstorbenen in mittels Reißverschluss verschließbaren Bergehüllen/Leichensäcken zu transportieren.
- (4) Über den Einsatz weiterer Transportmittel (Überführungssarg/-bahre) entscheidet der Auftragnehmer nach sachgerechtem Ermessen, soweit keine andere Entscheidung durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft ergeht.
- (5) Der Leichnam ist am Auffinde-/Sterbeort von den vor Ort befindlichen Polizeibediensteten zu übernehmen. Sollten sich Polizeibedienstete nicht mehr vor Ort befinden, ist dieser Umstand explizit in dem nach § 4 (7) dieses Vertrages zu fertigenden Einsatzprotokoll zu vermerken.
- (6) Über entstandene notwendige Wartezeiten entscheidet der Beamte vor Ort.
- (7) Über die im Rahmen des Auftrages ausgeführten Tätigkeiten hat der Auftragnehmer ein Einsatzprotokoll (*Vordruck in der Anlage zur Leistungsbeschreibung*) zu fertigen und dieses mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit den Zugriff und die Einsicht in die mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu.
- (8) Eine Ablichtung des nach § 4 (7) dieses Vertrages zu fertigenden Einsatzprotokolls ist der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.

§ 5 Preise

Der Auftragnehmer kann für die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Geschäftsvorfälle die in seinem Angebot vom _____ 2025 angegebenen Preise verlangen, sofern die Leistung tatsächlich erbracht worden ist. Die Rechnung für die beschriebenen Leistungen ist - zusammen mit der Ablichtung des nach § 4 (7) dieses Vertrages zu erstellenden Einsatzprotokolls - jeweils der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten. **Die Rechnungslegung hat innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung zu erfolgen.** Dem Bestattungspflichtigen oder den Angehörigen bzw. dem Wunschbestatter dürfen keine Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Aufbewahrung

- (1) Da die Verstorbenen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 94, 159 und 163 StPO) beschlagnahmt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur sachgerechten und beweissicheren Aufbewahrung der Leichen in der von ihm im Angebot vom _____ 2025 bezeichneten Leichenhalle/Kühlzelle, falls gemäß § 2 (1) dieses

Vertrages kein anderer Ort vorgegeben wurde. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vorhandenen Kühlmöglichkeiten abschließbar zu gestalten und somit eine gesicherte Aufbewahrung der Leichen zu gewährleisten.

- (2) Im Einzelfall abweichende Aufbewahrungsorte sind der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die amtliche Anerkennung der Aufbewahrungsmöglichkeiten und die geforderte Sicherheit ist der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft nachzuweisen.

§ 7 Zugriff auf Leichen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden sowie die Ärzte, die die Leichenschau nach §§ 5, 6 BbgBestG durchzuführen haben, jederzeit Zugriff auf die Leichen haben.

§ 8 Herausgabe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leichen gegen Vorlage des Beerdigungsscheines an den mit der Bestattung Beauftragten - mindestens montags bis freitags in der Zeit 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr - herauszugeben.

§ 9 Leistungsgebiet

- (1) Die Leistungen beschränken sich auf das Gebiet, für das das Angebot vom _____ 2025 abgegeben wurde. In diesem Gebiet hat der Auftragnehmer das Recht auf seine Inanspruchnahme zur Leistungserbringung im Sinne dieses Vertrages.
- (2) Sollte in Einzelfällen ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt werden, so kann der Auftragnehmer daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ein derartiger Einzelfall liegt zum Beispiel vor, wenn absehbar ist, dass der Auftragnehmer die Bergungsfrist nach § 2 (1) dieses Vertrages nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für seine Unterauftragnehmer.
- (3) Werden beim Erbringen der Leistung Dritte verletzt oder geschädigt, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen frei.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. September 2025 und läuft bis zum 31. August 2026. Er verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei jeder Vertragspartner das Recht hat, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt,

- der Auftragnehmer nach einmaliger Abmahnung nochmals gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Eine Abmahnung ist zulässig, sofern
 - der Auftragnehmer einmal seine Leistung nicht erfüllt oder gegen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere das Werbeverbot gemäß § 4 Abs. 1, verstößt,
 - der Auftragnehmer wiederholt die Rechnungslegung entgegen den Bestimmungen von § 5 Satz 4 vornimmt,
 - der Auftragnehmer entgegen den Bestimmungen von § 5 Satz 5 Leistungen dem Bestattungspflichtigen oder den Angehörigen bzw. dem Wunschbestatter in Rechnung stellt,
 - der Auftragnehmer das nach § 4 Abs. 7 zu erstellende Einsatzprotokoll nicht dem Auftraggeber vorlegt.
 - der Auftragnehmer durch sein Verhalten oder der von ihm mit der Auftragserteilung betrauten Personen insbesondere gegenüber Hinterbliebenen oder Bediensteten der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu berechtigten Beanstandungen Anlass gibt,
 - sich der Auftragnehmer nicht an die in seinem Angebot vom _____ 2025 angegebenen Preise hält.
- (3) Weiterhin kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer gegen die vereinbarten Pflichten nach § 6 Absatz 2 und 3 sowie §§ 8, 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes verstößt.

§ 12 Schriftform

- (1) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, den _____ 2025

Im Auftrag

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten.

Im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren verarbeitet die *Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg* Daten von Ihnen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die *Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg* Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Justizamtsrat Muderack

Tel.: 03381 / 2082-321

E-Mail: olaf.muderack@gsta.brandenburg.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Oberstaatsanwalt Lange

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3a) Zweck der Verarbeitung:

Durchführung eines Vergabeverfahrens

3b) Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und § 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

4. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach §150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v.Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.

Nach § 19 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A teilt die Vergabestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Die Vergabestelle informiert nach § 19 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -Teil A nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg. Diese Information enthält mindestens auch den Namen des beauftragten Unternehmens. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 55, 70 bis 72 und 75 bis 80 Landeshaushaltsordnung Brandenburg sowie ggf. nach der europäischen Haushaltsordnung).

6. Rechte der betroffenen Person:

Recht auf Auskunft:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu

widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§ 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, §§ 3,6 Unterschwellenvergabeverordnung, § 37 Beamtenstatusgesetz Brandenburg, §§ 1,2 Verpflichtungsgesetz).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der *Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg* unter <https://www.gsta.brandenburg.de> sowie dem offiziellen Internetauftritt der „Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ unter <https://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen des Landes Brandenburg

1 Allgemeines

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen wird nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A) verfahren, ohne dass außerhalb des Anwendungsbereichs des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hierauf ein Anspruch besteht, der - über die Wahrung der Nichtdiskriminierung hinaus - sich auf Einzelbestimmungen der VOL bezieht.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4 Übermittlung von Vergabeunterlagen und Informationen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen nach seiner Wahl per Post, per Telefax, durch Übergabe und elektronisch übermitteln, wenn der Bewerber geeignete Empfangsadressen genannt hat. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind. Bei Auswahl der Bieter ohne vorherige Bekanntmachung wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt. Ohne besondere Nennung gilt der Briefpostweg.

Dasselbe gilt für die Übermittlung von Angeboten und Informationen während des Vergabeverfahrens.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Ausdrucke aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

5.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.

Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen. Der Angebotsvordruck und die Anlagen sind mit dem Namen des Bieters (Firma) und Datum zu versehen und zu unterschreiben. Der Angebotsvordruck ist wegen der darin abzugeben Erklärungen und der Verbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zu übersenden, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderer Anlage abgegeben wird. Alle Teile des Angebots sind im als Angebot gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag zu übermitteln, sofern nicht die elektronische Übermittlung mit elektronischer Signatur ausdrücklich zugelassen ist.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5.4 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

5.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro maximal mit drei Dezimalstellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemein-

schaftlichem Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 11.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg verwiesen. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, ist dennoch die Skontoabrede vereinbart.

- 5.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 5.8 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb 24 von Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.
- 5.9 Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A, bei EU-Vergabeverfahren gemäß § 21 EG VOL/A. Das bedeutet:

Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter (bei Teilnahmewettbewerb auch schon dem Bewerber) nach Zuschlagerteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Dem Antrag ist, soweit kein Verfahren nach den EU-Bestimmungen durchgeführt wird, ein adressierter Freiumschlag beizufügen. Der Antrag kann bereits mit der Einreichung des Angebots gestellt werden.

6 Elektronische Übermittlung von Angeboten und Informationen durch den Auftragnehmer

- 6.1 Elektronische Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist durch organisatorische und technische Lösungen und durch Verschlüsselung nach den Anforderungen des Auftraggebers diesem zu ermöglichen sicherzustellen, dass vom Inhalt der Angebote niemand vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten Kenntnis erlangen kann.
- 6.2 Elektronisch zu übermittelnde Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und jeweils nach den Anforderungen des Auftraggebers zu versehen.
- 6.3 Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- 6.4 Die Übermittlung zusätzlicher Informationen auf elektronischem Wege darf im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts nach § 15 oder § 18 EG VOL/A vom Auftraggeber zugelassen oder vorgeschrieben werden.

7 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit

- 7.1 Bieter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.
- 7.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 7.3 Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragssperren. Schwere Verfehlungen im Sinne des Abschnittes 1 der VOL/A sind auch die Rechtsverstöße, die nach Abschnitt 2, § 6 EG Abs. 4 VOL/A den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, hat zuvor auf Verlangen Zentralregisterauszüge über das Unternehmen und das Leitungspersonal vorzulegen.

Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

8 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

- 8.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen, wenn dies zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.
- 8.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,
- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
 - kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
 - dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
 - die Anlage zur Frauenförderverordnung auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen zu lassen, wenn eine Bevorzugung geltend gemacht werden soll,
 - unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen..
- 8.3 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,
- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und
 - dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

10 Bevorzugte Bewerber

- 10.1 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.
- 10.2 Ein nach der Frauenförderverordnung bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt,
1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
 2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

11 Sonstiges

- 11.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und abnehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.
- 11.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum
	Anschrift

Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Lieferung/Leistung von

Bergen, Transportieren und Aufbewahren von Toten, deren Identität nicht bekannt ist bzw. deren Todesursache ungeklärt ist und derartige Tätigkeiten in Notfallsituationen

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom _____

Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sind Bestandteil meines/unseres Angebotes:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 13,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschlägen.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unseren betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragssperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestlohnsgesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragssperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

- von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße

gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Rechtsverbindliche Unterschrift (en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* Wird die Ergänzung des Angebotsschreibens hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als unvollständig.